

Indes erschöpft sich die *Bedeutung des Rechtsmittelverfahrens nicht nur in der Kontrolle und evtl. notwendigen Korrektur des Einzelverfahrens* und damit der Gewährleistung der Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit im Einzelfall. Vielmehr geht dessen Bedeutung weit darüber hinaus. Die den übergeordneten Gerichten obliegende Aufgabe, mit Hilfe ihrer Leitungstätigkeit *die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu sichern* und somit die Voraussetzungen für eine gerechte, dem Verfassungsauftrag der Gerichte zur Gewährleistung der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz entsprechende Rechtsanwendung zu sichern, wird nicht zuletzt auch mit Hilfe der Rechtsmitteltätigkeit verwirklicht. Das Rechtsmittelgericht darf sich also nicht mit der Einzelfallentscheidung begnügen, sondern es muß darüber hinaus bedeutsame Hinweise genereller Art geben, die eine weiterreichende, wenn auch nicht für jeden Fall verbindliche, so doch bedeutungsvolle und zu beachtende Orientierung vermitteln, um die Prinzipien der Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit allseitig und einheitlich in der Rechtsprechung der unteren Gerichte durchsetzen zu können.

2. Zulässigkeit und Arten der Rechtsmittel

Das Rechtsmittelverfahren basiert streng auf dem durchgängig im Gerichtsaufbau geltenden Zwei-Instanzen-Prinzip. Daraus leitet sich eine übersichtliche und leicht verständliche Rechtsmittelregelung ab, die erstmals 1952 geschaffen wurde und die sich seitdem voll in der Praxis bewährt hat. Diese Rechtsmittelregelung läßt gegen jede erstinstanzliche Entscheidung ein *Rechtsmittel bei dem nächsthöheren Gericht zu, das das gesamte Verfahren sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht umfassend zu überprüfen hat*. Demnach werden die kreisgerichtlichen ICntscheidungen bei dem übergeordneten Bezirksgericht angefochten und, soweit dieses in erster Instanz tätig wurde, wird das Rechtsmittel beim Obersten Gericht eingelegt. Sofern das Oberste Gericht in erster Instanz verhandelt, gib es hiergegen ebensowenig Rechtsmittel wie gegen die in zweiter Instanz ergehenden Entscheidungen, die unmittelbar rechtskräftig werden, ohne daß allerdings damit bereits das Verfahren abgeschlossen sein muß. Bei Einlegung eines Rechtsmittels gegen eine erstinstanzliche Entscheidung darf diese noch nicht rechtskräftig sein. Das folgt nicht nur aus dem generell unser Verfahrensrecht beherrschenden Prinzip der Beschleunigung, sondern aus dem Wesen des Rechtsmittelverfahrens überhaupt als einer Möglichkeit einer alsbaldigen Kritik auf erstinstanzliche Entscheidungen, die nicht zeitlich unbegrenzt gelten und ins uferlose ausgeweitet werden kann. Das würde dem Anliegen der Strafverfolgungsmaßnahmen widersprechen, weil deren Wirksamkeit nicht nur von der Art der erkannten Maßnahme abhängt, sondern vor allem auch von der unmittelbar der Tat folgenden Reaktion. Zum anderen gebietet es auch das Interesse der Bürger, die Ungewißheit über den Ausgang eines Verfahrens auf einen kurzen Zeitraum zu beschränken. Deshalb wird der Eintritt der Rechtskraft gerichtlicher Entscheidungen der ersten Instanz nur dann verhindert, wenn die Prozeßbeteiligten (Staatsanwalt oder Betroffener) innerhalb einer Woche nach Verkündung des Urteils (§ 288 StPO) erklären, daß sie Rechtsmittel einlegen. Lassen sie diese Frist ungenutzt verstreichen oder nehmen sie ein zunächst eingelegtes Rechtsmittel zurück (§§ 286, 290 StPO), so tritt die Rechtskraft